

1. Sachverhalt

A verlässt spät in der Nacht eine Vereinsfeier voller Wut, weil er verspottet wurde. Um sich abzureagieren, fährt er auf die nahe gelegene Autobahn. Nach einiger Zeit verlässt er sie, kehrt dann aber, entgegen der Fahrtrichtung und mit abgeschalteten Scheinwerfern fahrend, auf sie zurück. Als ihm ein PKW entgegenkommt, steuert er mit 110 km/h auf diesen zu. Er will einen Unfall verursachen, um sich selbst zu töten. Dass durch einen Zusammenstoß auch andere Verkehrsteilnehmer getötet oder schwer verletzt werden könnten, nimmt er billigend in Kauf. Ihm ist zudem bewusst, dass der PKW-Fahrer nicht mit einem unbeleuchteten entgegenkommenden Fahrzeug rechnet und daher keine Möglichkeit haben wird, einen Unfall zu vermeiden. Kurz vor dem Zusammenstoß gibt A seine Selbstmordabsicht auf und schaltet das Licht ein, um den anderen Fahrer auf sich aufmerksam zu machen. Die Fahrzeuge haben sich jedoch bereits so weit genähert, dass eine Kollision durch starkes Abbremsen nicht mehr zu verhindern ist. Der Fahrer des PKW kann aber noch eine ausweichende Lenkbewegung ausführen. Die Fahrzeuge stoßen mit dem jeweils rechten Frontbereich zusammen. In dem entgegenkommenden

August 2006 Falschfahrer-Fall

Mord / Heimtücke: Ausnutzungsbewusstsein / gemeingefährliches Mittel / Rücktritt vom Versuch / Konkurrenzen bei Straßenverkehrsstraftaten

§§ 24 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, 211 Abs. 1 und 2; 315 b Abs. 1 und 3, 315 c Abs. 1 Nr. 2 f StGB

Leitsätze der Verf.:

1. Das Mordmerkmal der Tötung mit gemeingefährlichen Mitteln kann auch dann erfüllt sein, wenn ein Tötungsmittel eingesetzt wird, das seiner Natur nach nicht gemeingefährlich ist, sofern das Mittel in der konkreten Tatsituation eine Mehrzahl von Menschen an Leib und Leben gefährden kann, weil der Täter die Ausdehnung der Gefahr nicht in seiner Gewalt hat.

2. Ein gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 StGB strafbefreiender Rücktritt setzt nicht voraus, dass der Täter, der die Vollendung der Tat erfolgreich verhindert und dies auch anstrebt, unter mehreren Möglichkeiten der Erfolgsverhinderung die sicherste oder „optimale“ gewählt hat.

BGH, Urt. v. 16. März 2006 – 4 StR 594/05; abrufbar unter www.bundesgerichtshof.de; teilweise veröffentlicht in RÜ 2006, 308

Fahrzeug befinden sich sechs Personen. Drei von ihnen erleiden tödliche Verletzungen. Die anderen drei Insassen werden schwer verletzt. Dass sie nicht ebenfalls tödlich verletzt werden, ist auch auf die ausweichende Lenkbewegung des PKW-Fahrers zurückzuführen, die A durch das Einschalten der Scheinwerfer ermöglicht hat. Der Fahrer eines nachfolgenden Fahrzeugs kann nur durch eine Vollbremsung einen Zusammenstoß mit den vor ihm kollidierenden Fahrzeugen vermeiden.

2. Problem(e) und bisheriger Meinungsstand

Klar ist: A hat sich in drei Fällen wegen Totschlags gem. § 212 Abs. 1 StGB und in drei weiteren Fällen wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 224 Abs. 1 Nr. 2 und 5, 223 StGB strafbar gemacht. Klärungsbedürftig ist: Sind auch die Mordmerkmale der Heimtücke und der Verwendung eines gemeingefährlichen Mittels erfüllt? Ist A von dem Mord- oder Totschlagsversuch gegenüber den Unfallopfern, die überlebt haben, mit strafbefreiender Wirkung zurückgetreten? Wie ist sein Verhalten straßenverkehrsstrafrechtlich zu erfassen?

Mit dem Mordmerkmal der **Heimtücke** verbindet sich in unserem Fall zunächst ein **Zeitpunktproblem**. Nach gängiger Definition handelt derjenige heimtückisch, der die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers bewusst ausnutzt.¹ Arglos waren die Insassen des PKW nicht mehr, nachdem A die Scheinwerfer eingeschaltet hatte. Denn nunmehr rechneten sie mit einem Angriff auf Leib oder Leben.² Das kann jedoch nicht zur Verneinung des Merkmals führen, weil sie sich dem Angriff nicht mehr entziehen konnten. Maßgeblich in zeitlicher Hinsicht ist vielmehr der Beginn der mit Tötungsvorsatz ausgeführten Angriffshandlung.³ Abzustellen ist darauf, ob das Opfer zu diesem Zeitpunkt arglos war. Daraus folgt: Die PKW-Insassen waren arglos, weil sie, als A mit ausgeschaltetem Licht auf ihr Fahrzeug zu-steuerte, keinen Angriff erwarteten.

Ein weiteres Problem ergibt sich aus dem Definitionselement des **bewussten Ausnutzens** der Arg- und Wehrlosigkeit. Der Täter muss sich darüber im Klaren sein, dass er einen durch Arglosigkeit schutzlosen Menschen überrascht, und er muss sich gerade diese

Situation für seine Tatausführung zu-nutze machen wollen.⁴ Im vorliegenden Fall könnte es am Ausnutzungsbe-wusstsein gefehlt haben, weil anzunehmen ist, dass A noch wegen des Vorfalls auf der Vereinsfeier und wegen seines Selbstmordentschlusses stark erregt war.

Anerkannt ist, dass heftige Ge-mütsbewegungen, insbesondere der Entschluss, durch die Tat zugleich dem eigenen Leben ein Ende zu setzen, ein Ausnutzungsbe-wusstsein ausschließen können.⁵ Gewarnt wird jedoch vor einer schematischen Rechtsanwendung. Eine starke Erregung hindere den Täter nicht zwangsläufig daran, die Bedeutung der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers für die Tat zu erkennen.⁶ Es bedarf also einer näheren Auseinandersetzung mit den konkreten Umständen des Falles.

Das außerdem in Betracht kom-mende Mordmerkmal der Verwendung eines **gemeingefährlichen Mittels** lässt sich vom Alltagssprachgebrauch her problematisieren. Dieser tendiert zu einer situationsunabhängigen Definiti-on. Als gemeingefährlich gelten im all-gemeinen Sprachgebrauch z. B. Sprengstoff, Handgranaten oder große Giftmengen, nicht hingegen ein Auto, wie es A benutzte.

Die übliche juristische Definition weicht davon ab. Danach sind Mittel gemeingefährlich, deren Wirkung auf Leib und Leben einer Mehrzahl anderer Menschen der Täter nach den konkre-ten Umständen nicht in der Hand hat.⁷ Ausschlaggebend ist also nicht eine all-gemeine Bewertung des Mittels, son-dern die konkrete Art der Verwendung.

Eine einzelne Gegenmeinung steht dem Alltagssprachgebrauch nahe. Sie will die Gemeingefährlichkeit nach der „abstrakten Vielgefährlichkeit“ des Mit-

¹ Eser in Schönke/Schröder, StGB, 27. Aufl. 2006, § 211 Rn. 23.

² Vgl. zur Definition der Arglosigkeit Eser (Fn. 1), § 211 Rn. 24.

³ Eser (Fn. 1), § 211 Rn. 23.

⁴ Rengier, Strafrecht BT II, 6. Aufl. 2005, § 4 Rn. 41; BGH NStZ 97, 490, 491.

⁵ Eser (Fn. 1), § 211 Rn. 25; Schneider in Mü-Ko, StGB, 2003, § 211 Rn. 141.

⁶ Eser (Fn. 1), § 211, Rn. 25; BGH NStZ 2006, 167, 169.

⁷ Lackner/Kühl, StGB, 25. Aufl., 2004, § 211 Rn. 11; BGH NStZ 2006, 167, 168.

tels bestimmen.⁸ Als Argument wird genannt: Die h. M. habe zum Ergebnis, dass allein schon die Mehrzahl von Tötungen zur Mordbestrafung führe, ohne dass es noch auf Eigenschaften des Tötungsmittels ankomme, was aber nach dem Gesetz erforderlich sei.

Kommen wir zum **Rücktrittsproblem**. Es drängt sich bei einer unjuristischen Bewertung des Sachverhalts geradezu auf. Soll A davon profitieren, dass drei PKW-Insassen nur deswegen – schwer verletzt! – überlebt haben, weil er kurz vor dem Zusammenstoß das Licht eingeschaltet hat, was dem PKW-Fahrer die Möglichkeit zu einer ausweichenden Lenkbewegung gegeben hat?

Die juristische Bewertung orientiert sich zunächst am Gesetzeswortlaut. Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 StGB bleibt straflos, wer die Vollendung der Tat verhindert. Darunter lässt sich jede Handlung subsumieren, die ursächlich für das Ausbleiben der Vollendung gewesen ist. Nach den tatrichterlichen Feststellungen im vorliegenden Fall hat das Verhalten des A ursächlich im Sinne der Lehre von der *conditio sine qua non*⁹ dazu beigetragen, dass drei der sechs Fahrzeuginsassen am Leben geblieben sind. Die Orientierung am Wortlaut führt also zur Bejahung eines strafbefreienden Rücktritts.

Rechtsprechung und herrschende Literaturmeinung halten diesen Umgang mit dem Gesetz für richtig.¹⁰ Sie berufen sich nicht nur auf die strafrechtliche Gesetzesbindung, sondern auch auf den Gedanken des Opferschutzes. Es sei besser für das Opfer, wenn der Täter bei Rettungsbemühungen jedweder Art, also nicht nur bei

optimalen Bemühungen, die Aussicht habe, straflos zu bleiben.

Nach der Gegenauffassung in der Literatur muss der Täter die ihm zur Verfügung stehenden bestmöglichen Verhinderungsmöglichkeiten ausgeschöpft haben.¹¹ Wer das Opfer in Gefahr gebracht habe, müsse alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel nutzen, um den Erfolgseintritt zu verhindern. Genügte auch schon minimale Beiträge zur Erfolgsvermeidung, wenn sie nur irgendwie ursächlich seien, dann werde die Straffreiheit von Zufällen abhängig gemacht. Wie beim Rücktritt vom untauglichen Versuch gem. § 24 Abs. 1 Satz 2 StGB müsse sich der Täter ernsthaft um die Rettung bemühen, also sein Bestes geben. Das Opferschutz-Argument sei irrelevant: Welcher Täter kenne schon § 24 StGB und die dazu ergangene Rechtsprechung?

Nach dieser Ansicht wäre A auch wegen Mord- oder Totschlagsversuchs in drei Fällen zu bestrafen, weil er mehr zur Rettung der Fahrzeuginsassen hätte tun können. Er hätte die Scheinwerfer früher einschalten und das Steuer herumreißen können.

Einige Worte noch zu den **Straßenverkehrsdelikten**. Durch das vorsätzliche Befahren der Autobahn entgegen der Fahrtrichtung unter Gefährdung anderer hat A § 315 c Abs. 1 Nr. 2 f StGB verwirklicht. Mit dem Zufahren auf das entgegenkommende Fahrzeug kam zu dem Falschfahren ein verkehrsfremder Aspekt hinzu. A benutzte nun das Fahrzeug auch als Angriffsmittel gegen andere Verkehrsteilnehmer. Zwar war auch dieses Verhalten, äußerlich betrachtet, noch ein Vorgang im Rahmen des Verkehrs. A bezweckte damit jedoch keine Teilnahme am Verkehr, sondern pervertierte das Fahren zu einem verkehrsfremden Eingriff. Geschieht das, wie hier, mit Schädigungsvorsatz, so kommt (auch)

⁸ Horn in SK, StGB, 2003, § 211 Rn. 50.

⁹ Vgl. dazu *Wessels/Beulke*, Strafrecht AT, 35. Aufl. 2005, Rn. 156.

¹⁰ Nach einigen divergierenden Entscheidungen hat sich der BGH mit BGHSt 48, 147 klar zu dieser Position bekannt (vgl. dazu FAMOS Dezember 2002 „Gashahn-Fall“); aus der Literatur: *Lackner/Kühl* (Fn. 7), § 24 Rn. 19 a; *Marxen*, Kompaktkurs Strafrecht AT, 2003, S. 202 f.; *Wessels/Beulke* (Fn. 9), Rn. 644.

¹¹ So z. B. *Baumann/Weber/Mitsch*, Strafrecht AT, 11. Aufl. 2003, § 27 Rn. 28; *Krey*, Strafrecht AT Bd. 2, 2. Aufl. 2005, Rn. 507.

§ 315 b StGB zum Zuge.¹² Es liegt ein Verkehrseingriff gem. § 315 b Abs. 1 Nr. 3 StGB in der qualifizierten Form des Handelns in der Absicht, einen Unglücksfall herbeizuführen gem. § 315 b Abs. 3 in Verbindung mit § 315 Abs. 3 Nr. 1 a StGB, vor.

Dass es zu einer solchen Überlap-
pfung von § 315 b StGB und § 315 c
StGB kommen kann, ist weitgehend
anerkannt. Unterschiedliche Meinungen
gibt es in der Frage, wie das Zusam-
mentreffen der Vorschriften auf der
Konkurrenzebene zu lösen ist. Die
Literatur spricht sich für die Annahme
von Gesetzeskonkurrenz mit Vorrang
von § 315 b StGB aus.¹³ Dafür wird an-
geführt, dass in diesen Fällen § 315 c
StGB ein gegenüber § 315 b StGB eigen-
ständiger Unrechtsgehalt fehle und
dass § 315 b StGB Vorrang haben müs-
se, weil nur diese Vorschrift eine Quali-
fizierung vorsehe. Lediglich dann, wenn
als Verkehrsverstoß ein Fahren in fahr-
untüchtigem Zustand nach § 315 c
Abs. 1 Nr. 1 StGB vorgelegen hat, soll
die Strafbarkeit nach dieser Vorschrift
erhalten bleiben, damit dieses zusätzli-
che Gefährdungsmoment ausgewiesen
wird.

Demgegenüber hat die Rechtspre-
chung bislang das Verhältnis der Tat-
einheit angenommen, ohne dabei aller-
dings die Gesetzeskonkurrenz als Lö-
sungsalternative in Betracht zu zie-
hen.¹⁴

3. Kernaussagen der Entscheidung

Die Entscheidung liegt in allen Fragen
auf der Linie der bisherigen Rechtspre-
chung. Die Begründungen fallen sehr
knapp aus.

Im Hinblick auf das Mordmerkmal
der **Heimtücke** bestätigt der BGH den

Standpunkt, dass zur Ermittlung der
Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers auf
den ersten mit Tötungsvorsatz geführ-
ten Angriff abzustellen ist. Auch weist
er darauf hin, dass es in Fällen heftiger
Gemütsregung am Bewusstsein der
Ausnutzung der Arg- und Wehrlosigkeit
des Opfers fehlen kann. Im vorliegen-
den Fall war dieses Bewusstsein nach
seiner Ansicht aber trotz der Selbst-
mordabsicht des A vorhanden. Um den
Unfall, wie beabsichtigt, herbeiführen
zu können, habe er den PKW-Fahrer
überraschen müssen und sei deswegen
ohne Licht gefahren. Die Ausnutzung
der Arg- und Wehrlosigkeit der Insas-
sen sei daher „unverzichtbarer Teil des
Tatplans“¹⁵ gewesen.

Der BGH sieht auch das Mord-
merkmal der Verwendung eines **ge-
meingefährlichen Mittels** als erfüllt
an. Dabei stützt er sich auf die nahezu
einhellige Auffassung, welche für die
Bestimmung der Gemeingefährlichkeit
die konkreten Umstände maßgeblich
sein lässt. Zum Gegenstandspunkt heißt
es nur knapp, dass das Tötungsmittel
nicht „seiner Natur nach“ gemeinge-
fährlich sein müsse.¹⁶ Die Tatumstände
bewertet das Gericht folgendermaßen:
Durch seine Fahrweise habe A nicht nur
die sechs Insassen des PKW, sondern
auch die Insassen weiterer entgegen-
kommender Fahrzeuge und damit eine
„unbestimmte Vielzahl von Personen“¹⁷
gefährdet. Das werde durch den Um-
stand belegt, dass der Fahrer eines
nachfolgenden Fahrzeugs nur mit Mühe
einen Zusammenstoß habe vermeiden
können.

In der Frage des **Rücktritts** knüpft
der BGH an seine Grundsatzentschei-
dung aus dem Jahr 2002¹⁸ an. Es ge-
nüge ein für die Erfolgsverhinderung
ursächliches Verhalten. Nicht erforder-
lich sei, dass der Täter unter mehreren

¹² Näher dazu BGHSt 48, 233 (FAMOS Juli 2003
„Polizeiflucht-Fall“); *Tröndle/Fischer*, StGB,
53. Aufl. 2006, § 315 b Rn. 9.

¹³ *Cramer/Sternberg-Lieben* in Schönke/Schrö-
der, 27. Aufl. 2006, § 315 b Rn. 16; *König* in
LK, StGB, 11. Aufl., § 315 b Rn. 95; vgl. dazu
auch FAMOS Juli 2003 „Polizeiflucht-Fall“, 4.

¹⁴ BGHSt 22, 67, 75 f.

¹⁵ BGH 4 StR 594/05 v. 16. März 2006, abruf-
bar unter www.bundesgerichtshof.de, Rn. 17.

¹⁶ BGH (Fn. 15), Rn. 11; so auch schon BGH
NSTZ 2006, 167, 168.

¹⁷ BGH (Fn. 15), Rn. 12.

¹⁸ BGHSt 48, 147 (s. Fn. 10).

Rettungsmöglichkeiten die aussichtsreichste gewählt habe.

Das **straßenverkehrsrechtliche Konkurrenzproblem** spricht der BGH nicht an. Der Bestätigung des landgerichtlichen Schuldspruchs ist zu entnehmen, dass er die darin enthaltene Tateinheitliche Verurteilung wegen vorsätzlichen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr und vorsätzlicher Straßenverkehrsgefährdung für zutreffend hält.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Das unersättliche juristische Prüfungswesen, stets auf der Suche nach neuen Fällen, wird für diese Entscheidung dankbar sein, lässt sie sich doch ohne große Veränderungen als Klausuraufgabe verwerten. Das veranlasst uns, einige Lösungshinweise zu geben.

Von einem chronologischen Aufbau – erster Handlungsabschnitt: Befahren der Autobahn in falscher Richtung; zweiter Handlungsabschnitt: Zufahren auf den PKW – ist abzuraten. Die Prüfung von § 315 c StGB im ersten Handlungsabschnitt erhalte zu viel Gewicht. Günstiger ist die Aufbaualternative nach der **Schwere der Delikte**: Tötungsdelikte einschließlich des Versuchs / Körperverletzungsdelikte / Straßenverkehrsdelikte. Sie bringt auch zur Geltung, dass die meisten Probleme die Tötungsdelikte betreffen. Dass ein Straßenverkehrsvergehen vorausgegangen ist, kann angemessen bei der Erörterung der Konkurrenzen berücksichtigt werden.

Beim **Aufbau der Heimtücke-Prüfung** erweist sich als problematisch, dass die Definition mit dem Ausnutzungsbewusstsein ein subjektives Element enthält.¹⁹ Konsequenter wäre es, die entsprechende Prüfung erst im sub-

jektiven Tatbestand vorzunehmen. Die Aufbauvorschläge in der Literatur sehen dagegen zumeist eine geschlossene Prüfung unter Einbeziehung des subjektiven Elements im objektiven Tatbestand vor.²⁰ Man vermeidet auf diese Weise Darstellungsschwierigkeiten, die sich ergeben, wenn bei der Prüfung der Heimtücke im objektiven Tatbestand die vollständige Definition zugrunde gelegt, aber nur teilweise geprüft wird. Auch lässt sich dafür anführen, dass das Merkmal trotz des subjektiven Elements ganz überwiegend objektiver Natur ist. Aufbaualternativen sind der Verzicht auf die Unterteilung nach objektivem und subjektivem Tatbestand²¹ und eine Unterteilung in der Weise, dass zunächst der Tatbestand des Totschlags – getrennt nach objektiven und subjektiven Merkmalen – geprüft und anschließend ohne Trennung das Mordmerkmal der Heimtücke untersucht wird²².

In der Frage, ob A tatsächlich mit dem erforderlichen **Ausnutzungsbewusstsein** gehandelt hat, ist auch eine von der BGH-Entscheidung abweichende Lösung gut vertretbar. Zu beantworten ist keine Rechtsfrage, sondern eine Tatsachenfrage. Aus den Angaben im Sachverhalt muss auf den Täterwillen geschlossen werden. In der Praxis ist dieser Schluss eine Angelegenheit des Tatrichters, dem insoweit von den Revisionsgerichten ein großes Maß an Entscheidungsfreiheit zuerkannt wird. Dementsprechend müssen auch Korrektoren den Klausurbearbeitern einen erheblichen Entscheidungsspielraum zubilligen. Maßgeblich ist allein die Qualität der Begründung.

Die Rechtsfrage, ob es beim Mordmerkmal der **Verwendung eines gemeingefährlichen Mittels** auf die konkreten Umstände ankommt oder eine abstrakte Definition vorzuziehen

¹⁹ Die im Folgenden erörterte Frage betrifft auch die Erweiterung der Definition der Heimtücke durch das Merkmal „in feindseliger Willensrichtung“ (vgl. dazu *Rengier*, Fn. 4, § 4 Rn. 37).

²⁰ So z. B. *Rengier* (Fn. 4), § 4 Rn. 8; *Marxen*, Kompaktkurs Strafrecht BT, 2004, S. 13.

²¹ *Beulke*, Klausurenkurs im Strafrecht III, 2004, Rn. 93.

²² *Schmidt/Priebe*, Strafrecht BT I, 5. Aufl. 2006, S. 22 f.

ist, sollte aus unserer Sicht eher im Sinne der ganz h. M. beantwortet werden. Die Gegenansicht steht auf schwachen Füßen. Ihr Begriff der „abstrakten Vielgefährlichkeit“²³ ist außerordentlich unbestimmt. Er hat auch keineswegs nur eine Einschränkung der Strafbarkeit zur Folge. Eine Tötung mit Sprengstoff, einem nach dieser Ansicht stets gemeingefährlichen Mittel, kann bei fachkundiger Ausführung durchaus so arrangiert werden, dass keine weiteren Personen gefährdet werden. Schließlich geht auch das von dieser Ansicht vortragene Argument fehl, dass die Tötung vieler Menschen noch keinen Mord ausmache. Nicht auf den tatsächlichen Tod mehrerer kommt es an. Entscheidend ist der dem Täter zu machende Vorwurf, dass er es nicht in der Hand hatte, wie viele Menschen getötet oder verletzt wurden.

Zum **Rücktrittsproblem** sollte ausgiebig Stellung genommen werden. Es gehört zu den Standardproblemen des Allgemeinen Teils. Da wir uns bereits an anderer Stelle intensiv damit auseinandergesetzt haben, verweisen wir hier lediglich auf diese Ausführungen.²⁴ Die Auffassung des BGH verdient aus unserer Sicht den Vorzug. Die Gegenansicht disqualifiziert sich dadurch, dass sie die Gesetzeslage zum Nachteil des Täters verändert, was Art. 103 Abs. 2 GG verbietet.

Die Anwendbarkeit von § 315 b StGB auf Fälle der Pervertierung der Verkehrsteilnahme sollte bekannt sein. Das Konkurrenzverhältnis zu § 315 c StGB haben wir ebenfalls schon einmal behandelt.²⁵ Die Literaturansicht, die, abgesehen von Fällen des Fahrens im Zustand der Fahruntüchtigkeit, Gesetzeskonkurrenz annimmt, erscheint uns vorzugswürdig.

5. Kritik

An den Ergebnissen der BGH-Entscheidung gibt es wenig zu kritisieren. Die Begründungen fallen allerdings recht knapp aus.

Wenn das Vorhandensein eines Ausnutzungsbewusstseins damit begründet wird, dass A planmäßig einen Unfall habe herbeiführen wollen, dann wird gerade das vorausgesetzt, was zu prüfen ist: Kann einem aus verletzter Ehre und Wut handelnden Selbstmörder tatsächlich ein planmäßiges Handeln unterstellt werden oder muss nicht eher angenommen werden, dass er spontan und impulsiv handelte?

Eine nähere Begründung lässt auch die Bewertung der konkreten Umstände unter dem Gesichtspunkt der Gemeingefährlichkeit vermissen. Zu bedenken ist, dass der Vorfall sich spät in der Nacht ereignete und A gezielt auf ein bestimmtes Auto zufuhr. Es erscheint durchaus möglich, dass eine Verkehrslage gegeben war, die keine unberechenbare Gefahr für viele andere entstehen ließ, oder dass A jedenfalls nicht mit einem entsprechenden Vorsatz gehandelt hat. Darauf geht der BGH jedoch nicht ein.

Bedauerlich ist schließlich, dass das Gericht auf eine begründete Stellungnahme zum straßenverkehrsrechtlichen Konkurrenzproblem verzichtet.

(Dem Text liegt ein Entwurf von Kristina Kühl zugrunde.)

²³ Horn (Fn. 8), § 211 Rn. 50.

²⁴ FAMOS Dezember 2002 „Gashahn-Fall“.

²⁵ FAMOS Juli 2003 „Polizeiflucht-Fall“.